

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schmetterling“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, in Deutschland Kindern und Jugendlichen in akuten Notlagen - unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion - zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert. Hierzu fördert die Stiftung auch wissenschaftliche Zwecke, die Erkenntnisse zum Thema Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in akuten Notlagen und/oder mit geringem oder fehlendem familiären Halt erbringen, und informiert die Öffentlichkeit über die Situation der Kinder in sozialen Randlagen. Darüber hinaus fördert sie Maßnahmen, die das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke stärken. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die direkte finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für Kinder und Jugendliche wie z.B. Kinderheime für ehemalige Straßenkinder, Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, die insbesondere dem Erlernen von Grundfertigkeiten zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung („development of life skills“) dienen sowie Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendhilfe oder Hospizdiensten. Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind.
 - b. die Durchführung eigener Maßnahmen wie z.B. die Förderung von Forschungsarbeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Informationsarbeit und Informationsveranstaltungen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für die Situation von Kindern und Jugendlichen in sozialen Randlagen zu sensibilisieren.
 - c. die direkte finanzielle Unterstützung von Kindern bzw. deren Familien, die aufgrund ihrer seelischen, körperlichen oder finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind.
- (3) Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentli-

chen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Stiftung Schmetterling“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 5.000. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung Kinderfonds hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Schmetterling“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Gründungsvorstände sind: „Ursula Bühmann, Ewald Braden und Karl Neumeier.“
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsvorstände ist ihre Lebenszeit. Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall wählt der verbleibende Vorstand einstimmig Vorstände hinzu.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und bevollmächtigt aus seinem Kreis ein Vorstandsmitglied, das gegenüber dem Treuhänder allein weisungsbefugt ist.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so übernimmt automatisch der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ die Vorstandstätigkeiten.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Schmetterling“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung Schmetterling“.
- (8) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat gegenüber der „Stiftung Schmetterling“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Der Basisservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Stiftung Schmetterling“
 - b. Die Buchführung der „Stiftung Schmetterling“
 - c. Die Erstellung einer Jahresübersicht
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
 - f. Die Prüfung der Jahresübersicht der „Stiftung Schmetterling“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung Kinderfonds.
 - g. Die Bereitstellung von mindestens 10 geprüften Kinderprojekten jährlich.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Kinderhilfe oder der Öffentlichkeitsarbeit.
- (10) Der Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (11) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Stiftung Schmetterling“ können bei Bedarf Dritte beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nicht-rechtsfähigen Stiftung.
- (12) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung Schmetterling“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ als auch der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung Schmetterling“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Stiftung Schmetterling“ automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) und anderen verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ mit Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“ durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung Kinderfonds und vom Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung Kinderfonds und der Vorstand der „Stiftung Schmetterling“ erhalten je eine Ausfertigung.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Die Stiftung „Stiftung Schmetterling“ wird automatisch aufgelöst, wenn die Summe der jährlichen Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszweckes zum zweiten Mal 5.000 Euro unterschreiten. Diese Auflage erlischt, wenn das Stiftungsvermögen 25.000 Euro erreicht hat. In diesem Fall steht es dem Vorstand bei Auflösung der Stiftung frei, alternativ eine andere gemeinnützige Organisation zu bestimmen, die anstatt der Stiftung „Kinderfonds“ das Vermögen der Stiftung „Stiftung Schmetterling“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.